

Amtsgericht Alsfeld

Geschäfts-Nr.: 30 C 700/12 (70)

Verkündet durch Zustellung
an Kläger-Vertr. am:
an Bekl.-Vertr. am:

Roth, Justizangestellte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



Urteil gem. § 495a ZPO

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[redacted] Leasina [redacted] d.GF [redacted]
[redacted] Klägerin
PROZESSBEVOLLMÄCHTIGTE: RECHTSANWÄLTE [redacted]
[redacted] 12
gegen

HDI - Gerling Versicherung AG, ges.vertr.d.d.Vorst. Vors. Dr.Chr. Hinsch, HDI-Platz 1,
30659 Hannover
Geschäftszeichen: Schd.Nr. 20-201-01552-125 E

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Uwe Krause u. Koll.,
Scharnhorststr. 15, 30175 Hannover
Geschäftszeichen: 5440/2012-11 Kr/A/Br

hat das Amtsgericht Alsfeld durch den Direktor des Amtsgerichts Frank ohne mündliche
Verhandlung im Verfahren gem. § 495a ZPO am 04.03.2013 **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 510,00 €
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem
04.05.2012 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

(Auf die Abfassung eines Tatbestandes wird unter Hinweis auf § 313 a ZPO verzichtet.)

Entscheidungsgründe

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Erstattung der ihr entstandenen Rechtsanwaltskosten gemäß den §§ 115 Abs. 1 Ziff. 1 VVG i.V.m. 7 Abs. 1, 17 StVG, 823, 249 Abs. 1 BGB zu.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte der Klägerin sämtliche auf das vorgenannte Unfallgeschehen zurückzuführenden Schäden auszugleichen hat.

Die Ersatzpflicht umfasst nach § 249 Abs. 1 BGB auch die durch die Geltendmachung und Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs verursachten Kosten der Rechtsverfolgung, soweit die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes aus der Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Schadensentstehung erforderlich und zweckmäßig war (vgl. BGH NJW 2004, 444/446).

Im Einzelfall kann dem Geschädigten selbst zumindest die erstmalige Geltendmachung eines Schadens zuzumuten sein, wenn es sich um einen Bagatellschaden handelt und die Verantwortlichkeit für den Schaden und damit die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe derart klar ist, dass aus der Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger seiner Ersatzpflicht ohne Verzögerungen nachkommen wird (vgl. BGHZ 127, 348-353).

Zum einen handelt es sich hier nicht um einen Bagatellschaden, zum anderen regulierte die Beklagte den Schaden zunächst nicht in voller Höhe, was aus Sicht der Klägerin auch nicht unbedingt zu erwarten war.

Entgegen der Auffassung der Beklagten war die Klägerin somit nicht gehalten, die Unfallregulierung selbst durchzuführen.

Die Höhe der geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren begegnet keinen Bedenken.

Der Zinsanspruch und der Anspruch auf die vorgerichtlichen Kosten ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges (§§ 286 ff. BGB).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit findet seine Rechtsgrundlage in §§ 708 Ziffer 11, 713 ZPO.

Frank,
Direktor des Amtsgerichts